

RS OGH 1926/6/2 3Ob389/26, 1Ob60/64, 4Ob616/75, 7Ob631/80, 6Ob507/93, 5Ob2320/96d, 3Ob128/98i, 4Ob11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1926

Norm

ABGB §331

ABGB §471 Abs3

Rechtssatz

Zurückbehaltungsrecht an einer Liegenschaft wegen Aufwendungen für sie. Zu den Aufwendungen gehört der für die Liegenschaft gezahlte Kaufpreis.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 389/26
Entscheidungstext OGH 02.06.1926 3 Ob 389/26
SZ 8/186
- 1 Ob 60/64
Entscheidungstext OGH 01.06.1964 1 Ob 60/64
- 4 Ob 616/75
Entscheidungstext OGH 04.11.1975 4 Ob 616/75
- 7 Ob 631/80
Entscheidungstext OGH 02.10.1980 7 Ob 631/80
Auch; Beisatz: Unter Aufwand im Sinne des § 471 ABGB ist wohl auch die Entrichtung des Kaufpreises für die Sache durch den zu ihrer Herausgabe Verpflichteten zu verstehen. Das Retentionsrecht des Herausgabepflichtigen besteht aber nur hinsichtlich jenes Aufwandes und jener Schadenersatzansprüche, die sich gegen den Herausgabeberechtigten (Eigentümer der Sache) - und nicht gegen Dritte - richten. (T1)
- 6 Ob 507/93
Entscheidungstext OGH 15.04.1993 6 Ob 507/93
- 5 Ob 2320/96d
Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2320/96d
Beisatz: 6 Ob 507/93 stellte zwar auf die Redlichkeit des Besitzes des später titellos gewordenen Inhabers ab, bejahte aber dort das Vorliegen der Redlichkeit. Für den Fall der Unredlichkeit sind darin keine näheren Ausführungen enthalten. Der erkennende Senat hat daher keine Bedenken, der Entscheidung 3 Ob 389/26 zu

folgen. (T2)

- 3 Ob 128/98i

Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 128/98i

Vgl auch; nur: Zurückbehaltungsrecht an einer Liegenschaft wegen Aufwendungen für sie. (T3); Beisatz: Herausgabe nur Zug um Zug gegen Befriedigung oder Sicherstellung der Forderung. (T4)

- 4 Ob 114/01w

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 114/01w

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beisatz: Schuldner des (bereicherungsrechtlichen) Rückabwicklungsanspruchs in Ansehung des Kaufpreises ist nun aber nicht der jeweilige Eigentümer des Kaufobjekts im Zeitpunkt seiner Rückstellung, sondern der Empfänger der Kaufpreiszahlung: Leistungskonditionen, die der Rückabwicklung fehlerhafter Leistungen dienen, stehen dem Leistenden nämlich nur gegen den Empfänger zu. (T5); Veröff: SZ 74/96

- 3 Ob 168/11v

Entscheidungstext OGH 18.01.2012 3 Ob 168/11v

Auch

- 6 Ob 8/18x

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 8/18x

Vgl; Bem: Mit Ausführungen zur Frage, wie vorzugehen ist, wenn die zurückzustellende Liegenschaft mit einer Hypothek belastet ist (so bereits 6 Ob 507/93). (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1926:RS0011487

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at